

Satzung

der Stadt Langelsheim

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

(Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259 ff.) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 26. August 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den gesamten Bereich der Stadt Langelsheim.

§ 2

Gegenstand

Der Geldbetrag, der sich nach den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen bemisst (Bodenwert zuzüglich Baukosten) und den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

- | | | |
|----|------------------|------------------|
| a) | für die Zone I | auf 3.300,-- DM, |
| b) | für die Zone II | auf 2.900,-- DM, |
| c) | für die Zone III | auf 2.600,-- DM, |

für jeden Einstellplatz festgesetzt.

§ 3

Ablösungszonen

1. Die Zone I umfasst
 - den Stadtteil Wolfshagen im Harz mit dem Bereich A (siehe Lageplan).
2. Die Zone II umfasst
 - den Stadtteil Langelsheim ausschließlich Gewerbegebiet,
 - den Stadtteil Lautenthal,
 - den Stadtteil Wolfshagen im Harz mit dem Bereich B (siehe Lageplan).
3. Die Zone III umfasst
 - den Stadtteil Langelsheim - Gewerbegebiet - ,
 - den Stadtteil Wolfshagen im Harz mit dem Bereich C (siehe Lageplan),
 - den Stadtteil Astfeld
 - den Stadtteil Bredelem.

§ 4

Fälligkeit

Die Zahlung des angesetzten Ausgleichsbetrages ist zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 5
Erlass

Der Geldbetrag kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langelsheim, 26. August 1982

Stadt Langelsheim

Michels
Bürgermeister

DS

Bremer
Stadtdirektor

